

**Stellungnahme des
Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Recht und Verbraucherschutz**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung
und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie
zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates
(BT-Drs. 18/4613)**

am 8. Juni 2016

Berlin, 06.06.2016

KOK e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 / 26 39 11 76
Fax: + 49 (0) 30 / 26 39 11 86
E-mail: info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de

Inhalt

| | |
|--|----|
| I. Einleitung | 3 |
| II. Kommentierung der im Änderungsantrag enthaltenen Änderungen | 4 |
| § 232 StGB-E Menschenhandel | 4 |
| §§ 232a und 232b StGB-E: Zwangsprostitution, Zwangsarbeit | 6 |
| § 233 StGB-E Ausbeutung der Arbeitskraft | 10 |
| § 154 c StPO-E Straffreiheit der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung | 12 |
| § 397a StPO-E Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe | 13 |
| III. Über den Entwurf hinausgehende Empfehlungen | 14 |
| Ruhe der Verjährungsfrist | 14 |
| Änderung der amtlichen Überschrift des § 236 StGB | 15 |
| Kinderhandel als eigenständiger Straftatbestand | 16 |
| Nationale Berichterstattungsstelle | 16 |
| Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen | 17 |
| Aufnahme der §§ 232 ff StGB-E in das Gewerbezentralregister | 17 |
| Entschädigung | 18 |
| IV. Zusammenfassung der Anregungen und Empfehlungen des KOK | 18 |

Hinweis: Diese Stellungnahme entspricht der aktualisierten Stellungnahme des KOK vom 06.06.2016, die auf der KOK-Webseite zu finden ist.

I. Einleitung

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK ist nicht nur bundes- sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich die Mehrheit aller in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Der KOK möchte mit dieser Stellungnahme die parlamentarischen Beratungen mit der Fachexpertise aus der Praxis der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel unterstützen.

Der KOK begrüßt die Bestrebungen, eine Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel vorzunehmen, und diese im Rahmen der Umsetzung der *Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates* zu implementieren.

Der aktuelle Gesetzesentwurf enthält aus Sicht des KOK einige begrüßenswerte Änderungen. Der KOK befürwortet insbesondere die vorgeschlagene Anpassung an die international geltende Definition von Menschenhandel, die Aufnahme von „Person unter 18 Jahre“ anstelle von „Kind“, die Ausweitung auf alle Ausbeutungsformen sowie die Schaffung des Tatbestandes der Ausbeutung der Arbeitskraft. Positiv zu bewerten ist auch das Vorhaben, in den Gesetzesentwurf eine Legaldefinition (§ 232 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2) für Ausbeutung durch eine Beschäftigung einzuführen. Der KOK begrüßt zudem, dass der Entwurf insgesamt etwas vereinfacht wurde, indem schwerer Menschenhandel und schwere Ausbeutung nun als Qualifikationen in den jeweiligen Straftatbestand aufgenommen werden.

Insbesondere unterstützt der KOK die Absicht, das Gesetz zu evaluieren. Vorteilhaft wäre sicherlich, das Evaluierungsvorhaben auch gesetzlich zu normieren. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass der Zeitrahmen von zwei Jahren zu kurz erscheint, um eine Evaluierung anzusetzen. Praxiserfahrungen zeigen, dass die Strafverfahren zum Teil über Monate oder Jahre andauern.

Neben diesen Verbesserungen sieht der KOK jedoch noch einige problematische Punkte, auf die wir hinweisen möchten bzw. deren Prüfung wir vorschlagen.

Der KOK ist nach wie vor der Ansicht, dass die vorgelegte Formulierungshilfe zur Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel in dieser Form den Anforderungen aus der Praxis nicht ausreichend gerecht wird. Auch fehlt vielfach die Orientierung an einem effektiven Schutz der Betroffenen.

II. Kommentierung der im Änderungsantrag enthaltenen Änderungen

§ 232 StGB-E Menschenhandel

Der KOK begrüßt eine Anpassung an die international gebräuchliche Definition von Menschenhandel. Ziel der Richtlinie 2011/36/EU und der in Art. 2 Abs. 1 angeführten Definition ist es, voneinander abweichende nationale strafrechtliche Vorschriften anzugleichen und Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel festzulegen. Diesem Ziel soll mit der vorgeschlagenen Änderung Rechnung getragen werden. Der KOK unterstützt auch das Vorhaben, Menschenhandel zum Zweck aller in der Richtlinie genannten Ausbeutungsformen unter Strafe zu stellen.

Hinweisen möchten wir im Einzelnen auf folgende Punkte:

Abs. 1 Satz 1:

„(...) wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, (...)“

Die in der Richtlinie angeführten Tatmittel *Missbrauch von Macht* und *Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit* werden im aktuellen Entwurf umschrieben als *Ausnutzung einer persönlichen und wirtschaftlichen Zwangslage*. Das in der Begründung¹ erläuterte weite Verständnis des Begriffs Zwangslage ist zu begrüßen. Hier wird deutlich, dass es sich nicht um ein *einsperren* handeln muss, sondern sich die Zwangslage bspw. aus wirtschaftlicher Not oder sozialen Bedingungen ableiten lässt. Dies entspricht auch den Erfahrungen aus der Praxis.

Der KOK möchte an dieser Stelle vorschlagen, ergänzend das Tatmittel *Missbrauch von Macht* aufzunehmen, wie es Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie vorsieht. *Macht* beschreibt Abhängigkeits- oder Überlegenheitsverhältnisse, die es Machthabenden erlaubt, ohne Zustimmung, gegen den Willen oder trotz Widerstandes anderer, die eigenen Ziele durchzusetzen.² Eine (vorgegebene) Machtstellung darf als Druckmittel nicht unterschätzt werden. Zum Beispiel drohen Täter*innen den Betroffenen immer wieder, ihre guten Verbindungen zur Polizei im Herkunftsland oder auch in Deutschland zu nutzen. Besonders wirkungsvoll ist diese Drohung, wenn Betroffene bereits schlechte Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben, wenn sie einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben oder aber Prostitution in ihrem Herkunftsland illegal ist. Auch der Deutsche Juristinnenbund ist der Ansicht, „das Handeln unter Missbrauch von Macht ist von dem im geltenden Recht normierten Handeln durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nicht umfasst.“³ Wir bitten, diese Lücke zu schließen und die Formulierung aus der Richtlinie zu übernehmen.

➔ **Empfehlung:** das Tatmittel *Missbrauch von Macht* aufnehmen

¹ Begründung, S. 25ff.

² Schubert, K./Klein, M. (2011) *Das Politiklexikon*. 5., aktual. Aufl, Dietz, Bonn.

³ Deutscher Juristinnenbund (2014) *Stellungnahme zur Reform der Strafvorschriften des Menschenhandels, Verbesserung des Schutzes der Opfer von Menschenhandel und Regulierung der Prostitution*, S. 11, einzusehen auf: www.djb.de/st-pm/st/st14-16/.

Abs. 1 Satz 1 d:

„Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung“

Hiermit soll Menschenhandel zum Zweck der Ausnutzung strafbarer Handlungen erfasst werden, wie es in der Richtlinie vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Formulierung soll verhindern, dass Taten von nicht strafmündigen Kindern etc. nicht erfasst werden und stellt deshalb darauf ab, ob die Taten grundsätzlich mit Strafe bedroht sind, nicht ob der*die Täter*in auch tatsächlich bestraft werden können. Wir möchten an dieser Stelle auf ein Gutachten⁴ von Prof. Renzikowski verweisen, der vor einem zu weiten Straftatbestand warnt, welcher jugendtypische Delikte einschließen würde. Wir bitten um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass jugendtypische Delikte nicht unter Menschenhandel fallen.

➔ **Empfehlung:** Klarstellung der Gesetzesbegründung hinsichtlich *der von Strafe bedrohter Handlungen*, um jugendtypische Delikte nicht einzuschließen.

Abs. 1 Satz 2:

Durch Abs. 1 Satz 2 wird die Legaldefinition eingeführt, wann Ausbeutung durch eine Beschäftigung vorliegt. Diese Definition greift laut Gesetzesbegründung auf die Beschreibung im derzeitigen § 233 Abs. 1 StGB zurück, die der Formulierung des § 15a Abs. 1 AÜG entspricht und auch in § 291 Abs. 1 Satz 1 StGB gebraucht wird. Im Gegensatz zu diesen Vorschriften wird jedoch in der vorliegenden Formulierungshilfe ein zusätzliches Erfordernis eingeführt: Beweggrund für die ausbeuterische Beschäftigung ist **rücksichtsloses Gewinnstreben**. Die Gesetzesbegründung erläutert diesen Beweggrund lediglich hinsichtlich des Begriffs *rücksichtslos*. Aus Sicht des KOK bleibt zudem unklar, welcher Zweck diesem zusätzlichen Erfordernis zugesprochen wird. Es ist zu befürchten, dass eine Strafverfolgung hierdurch weiter erschwert wird. Daher empfehlen wir, den Beweggrund *rücksichtsloses Gewinnstreben* zu streichen.

Unklar bleibt aus Sicht des KOK weiterhin, weshalb in der Gesetzesbegründung⁵ angenommen wird, dass ein auffälliges Missverhältnis bei einem 50%igen Unterschreiten des gesetzlichen Mindestlohnes anzunehmen ist. Gemäß geltender Rechtsprechung zum Wuchertatbestand nach § 291 StGB liegt eines auffälligen Missverhältnisses vor, wenn der ausgezahlte Lohn lediglich 2/3 des Tariflohns beträgt. Weshalb im Rahmen der Arbeitsausbeutung hier von einer größeren Divergenz ausgegangen werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

➔ **Empfehlung:**

- Der KOK spricht sich für eine Streichung der Voraussetzung „rücksichtsloses Gewinnstreben“ aus.
- Die Gesetzesbegründung zur Ausbeutung sollte in Bezug auf das Missverhältnis korrigiert werden und an den Wuchertatbestand angepasst werden.

⁴ Renzikowski, J. (2014) *Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda*, Halle und Wittenberg: Martin-Luther-Universität – Juristische Fakultät, S. 25 ff.

<http://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/BeitraegeTWR/Heft%20132.pdf>

⁵ S. 30.

Abs. 2 Nr.1:

Unter Abs. 2 werden *schwere Tatmittel* zur Begehung von Menschenhandel aufgelistet: unter anderem in Nr. 1: List. List wird aus den alten Straftatbeständen übernommen und soll Betrug und Täuschung (vgl. Richtlinie) erfassen. Laut Begründung ist List gegeben, wenn der*die Täter*in durch täuschende Machenschaften den Widerstand des Opfers, den es gegen die tatsächlich avisierte Tätigkeit (z.B. die Ausübung der Prostitution) leisten würde, hätte es Kenntnis von dieser Tätigkeit, ausschaltet.⁶ Diese Formulierung ist im Vergleich zur vorhergehenden Version der Formulierungshilfe (24.06.2015) verändert worden und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Person nur Widerstand leisten kann, wenn sie sich über die tatsächlichen Vorgänge im Klaren ist – was täuschungsbedingt nicht der Fall ist. Trotz dieser Anpassung möchten wir unsere Empfehlung wiederholen und bitten List durch *Täuschung* zu ersetzen. Nach einer BGH-Entscheidung umschreibt List ein Verhalten, das darauf abzielt, unter geflissentlichem und geschicktem Verbergen der wahren Zwecke und Mittel die Ziele des Täters durchzusetzen (BGH 32, 267 [269])⁷. Täuschung hingegen beschreibt eine (...) *Vorspiegelung falscher oder eine Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. (...) [Es] beschreibt jedes Verhalten mit Erklärungswert, das darauf gerichtet ist, durch Einwirkung auf die intellektuelle Vorstellung eines anderen eine Fehlvorstellung zu erzeugen.*⁸ Unserem Verständnis nach sind an List höhere Anforderungen zu stellen, wodurch nur begrenzt Fälle abgedeckt sind, in denen Personen über die wahren Begebenheiten getäuscht wurden. Neben der Richtlinie verwenden auch das Palermo-Protokoll und die Europaratskonvention die Begriffe *Betrug* und *Täuschung*.⁹

➔ **Empfehlung:** Tatmittel *Täuschung* sollte anstelle des Merkmals *List* in den Tatbestand des § 232 StGB-E aufgenommen werden

§§ 232a und 232b StGB-E: Zwangsprostitution, Zwangsarbeit

§§ 232a und 232b (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit) sollen die bisherigen §§ 232, 233 StGB ersetzen. In der Begründung wird argumentiert, dass die in den bisher in §§ 232 und 233 StGB unter Strafe gestellten Handlungen strafwürdiges Unrecht enthalten und deshalb auch weiterhin nicht auf diesen strafrechtlichen Schutz verzichtet werden soll. Diese Sichtweise teilt der KOK, möchte aber aus mehreren Gründen eine alternative Regelung vorschlagen.

Die Einführung der §§ 232a und b StGB-E unter den Überschriften *Zwangsprostitution* und *Zwangsarbeit* ist aus unserer Sicht irreführend. Inhaltlich geht es hierbei um die Beeinflussung des Willens einer Person, das *Veranlassen*, was letztlich dem bisherigen *dazu-bringen* entspricht.¹⁰ Es geht also hierbei nicht um die Ausbeutung selbst, sondern darum, eine andere Person in einer persönlichen

⁶ Begründung S. 33.

⁷ Vgl. Satzer/Schmitt/Widmaier (2009) *StGB- Strafgesetzbuch. Kommentar*, Carl Heymanns Verlag, Köln, §234 Rn. 4, S. 1417.

⁸ Vgl. Satzer/Schmitt/Widmaier (2009) *StGB- Strafgesetzbuch. Kommentar*, Carl Heymanns Verlag, Köln, §263, Rn. 27, S. 1627.

⁹ Vgl. auch: *Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Erläuternder Bericht*, 82: "Fraud and deception are frequently used by traffickers, as when victims are led to believe that an attractive job awaits them rather than the intended exploitation."

¹⁰ Vgl. hierzu Fischer, T. (2013) *Strafgesetzbuch Beck'sche Kurz-Kommentar*, Verlag C.H. Beck, München, S.1581 RN 8: „**Dazu bringen**“ bedeutet, die tatsächliche Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder die Vollziehung oder Duldung der sonstigen sexuellen Handlungen zu **veranlassen** (NstZ-RR 04,233; StraFo 10, 210), das Opfer also dazu zu bestimmen (*Schroeder GA 05, 307,308*) oder den Erfolg auf irgendeine andere Weise zu verursachen (StFo 09, 429f., S/S-Eisele); (...).“

oder wirtschaftlichen Zwangslage oder Lage der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder eine andere Person unter einundzwanzig Jahren zur Prostitution/sexuellen Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, bzw. zu ausbeuterischer Arbeit, zu bewegen. Das Strafwürdige hier ist, dass die Täter*innen die Betroffenen zur Prostitution/einer ausbeuterischen Tätigkeit veranlasst haben, welche diese ansonsten nicht ausgeübt hätten.

Abgesehen von der Tatsache, dass die bestehende Problematik der Nachweisbarkeit des *dazu bringens* voraussichtlich nach Auffassung des KOK auch in dieser Formulierung bestehen bleiben wird, ist ein weiteres Problem, dass die Definition des *Veranlassens* sehr weitgehend ist. Laut Begründung sind alle Formen der Beeinflussung erfasst, auch eine einfache Aufforderung.¹¹ Dies halten wir für problematisch, insbesondere in Fällen, in denen kein Tatmittel erforderlich ist. Es muss klar sein, dass bspw. folgender Fall nicht von den neuen Regelungen erfasst wird: Frau X kommt aus Rumänien und ist freizügigkeitsberechtigt. Sie muss für ihre Familie den Lebensunterhalt verdienen und fragt Freunde und Bekannte nach Beschäftigungsmöglichkeiten. Ein Bekannter sagt: „Fang bei Bäuerin Y an zu arbeiten. Sie zahlt zwar schlecht und unregelmäßig, aber es ist besser als nichts.“ Der KOK bittet an dieser Stelle um eine Umformulierung des Begriffs „veranlassen“.

Besonders kritisch sehen wir auch, dass nun mit *Zwangsprostitution* und *Zwangsarbeit* zwei neue Begriffe eingeführt werden, die in den sonstigen Regelungen zu Menschenhandel/Ausbeutung jedoch keine Entsprechung finden und zudem sprachlich vorbelastet sind. Sollte an der geplanten Strukturierung festgehalten werden, schlägt der KOK mindestens eine Umbenennung der Vorschriften vor und als Formulierung *ausbeuterische Prostitution* zu wählen. Aufgrund der Tatsache, dass § 232 Abs. 1 Nr.1 a StGB-E die Logistik mit dem Ziel der Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution unter Strafe stellt und dies auch klar so benennt (*wenn diese ausgebeutet werden soll: 1. a bei der Ausübung der Prostitution...*), ist eine solche Umformulierung nur konsequent. Im Sinne einer eindeutigeren Formulierung der Vorschrift, empfiehlt der KOK diese Umformulierung zu prüfen.

Als Alternative möchte der KOK untenstehende Lösung vorschlagen; diese würden dem Ziel, die bisher in § 232 und 233 unter Strafe gestellten Handlungen auch weiterhin strafrechtlich zu regeln, gerecht werden, und gleichzeitig die Einführung irreführender neuer Straftatbestände vermeiden.

Zusammenlegung von 232a und 232b StGB-E:

§ 232a StGB-E (KOK) Beeinflussung des Willens zum Zweck der Ausbeutung

*(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter **Missbrauch von Macht**, Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,*

- 1. **ausbeuterische Prostitution** oder sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen (§ 232 Absatz 1 Nummer 1), aufzunehmen oder fortzusetzen,*

¹¹ Begründung zur Formulierungshilfe S.35.

2. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Nummer 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
3. sich in Verhältnisse zu begeben, die der Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft entsprechen oder ähneln, oder
4. die Bettelei, durch die sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen, oder
5. mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen oder fortzusetzen

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person

mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch **Täuschung** zu der Aufnahme oder Fortsetzung zu der in § 232 Absatz 1 Nr. 1-6 bezeichneten Tätigkeiten oder

2. entführt oder sich ihrer bemächtigt und sie durch Ausnutzung der dadurch geschaffenen Lage zu der Aufnahme oder Fortsetzung der in Absatz 1 Nummer 1-6 bezeichneten Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zuerkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person, die der Prostitution nachgeht, vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach den Absätzen 1 bis 5 freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Die oben dargestellte Problematik des sehr weiten und schwer nachweisbaren Tatbestandsmerkmals des *Veranlassens* bleibt auch bei einer Zusammenlegung der Paragraphen bestehen und muss weiterhin berücksichtigt werden.

§ 232a Abs. 6 StGB-E:

Der KOK vertritt grundsätzlich die Einstellung, dass alle Handlungen, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einer Person verletzen, unter Strafe gestellt sein müssen. Die vorliegende Formulierungshilfe schlägt unter bestimmten Ausnahmeregelungen eine Strafbarkeit von Freiern, die erzwungene Dienstleistungen in Anspruch nehmen, vor. Hierzu möchte der KOK zu bedenken geben, dass es in der Praxis häufig Freier sind, die dazu beitragen, eine Ausbeutungssituation zu beenden. Wird nun eine Anzeige gegen den Freier erstattet, selbst wenn anschließend von Strafe abgesehen wird, besteht die Befürchtung, dass sich Freier nicht mehr an Polizei oder Beratungsstellen wenden. Um dieser Konsequenz entgegen zu wirken, führt der Entwurf eine Ausnahmeregelung ein, welche besagt, dass von einer Strafe abgesehen wird, wenn die Tat, auf die sich die Anzeige/Hinweise beziehen, zum Zeitpunkt des Hinweises nicht ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei vollständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.¹² Es ist jedoch fraglich, ob eine derart vage gestaltete Ausnahmeregelung den angestrebten Zweck erfüllen wird. Wir regen daher an, verstärkt auf Sensibilisierungskampagnen zu setzen, um bei Freiern das Bewusstsein für mögliche Zwangslagen der Prostituierten zu fördern.¹³

Außerdem möchte der KOK anregen, zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von erzwungenen sexuellen Dienstleistungen nicht im Rahmen der aktuell laufenden Reformierung des Sexualstrafrechts zu erfassen ist. Der vorliegende Referentenentwurf zur Sexualstrafrechtsreform sieht die Neuformulierung des § 179 StGB als *sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände* vor. Besondere Umstände liegen u.a. vor, wenn Betroffene *aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustandes zum Widerstand unfähig sind* oder sie *im Fall ihres Widerstands ein empfindliches Übel befürchten*.¹⁴ Gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E soll sich strafbar machen, wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person im Fall ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt.¹⁵ Auch wenn hier wohl in erster Linie Fälle gemeint sind, in denen das *empfindliche Übel* von den Täter*innen im engeren Sinne ausgeht, wäre auch ein weiteres Verständnis denkbar, das Konsequenzen einschließt, die der betroffenen Person von Seiten der Menschenhändler*innen/der sie ausbeutenden Person drohen. Die Gesetzesbegründung zum § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E unterstützt diese Lesart: *Die Furcht vor einem empfindlichen Übel kann auch vorliegen, wenn eine Prostituierte gegen die ihr angetragene sexuelle Handlung nur deshalb keinen Widerstand leistet, weil sie fürchtet, anderenfalls von ihrem Zuhälter geschlagen zu werden.*¹⁶ Ein solches Verständnis von Furcht vor empfindlichem Übel würde auch die oben beschriebene Fallkonstellation einschließen. Die in der Gesetzesbegründung beschriebene Ausnahme für Fälle, bei denen eine Person von sich aus die Initiative zur sexuellen Handlung ergreift, um hierdurch ein befürchtetes empfindliches Übel abzuwenden, greift hier nicht, da sexuelle Dienstleistungen aktiv anzubieten Teil der erzwungenen Handlungen ist oder sein kann.¹⁷

¹² StGB-E §232b Nr.6 .

¹³ Vgl Projekt Frauenhelden: www.frauenheld-bremen.de/.

¹⁴ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: *Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung* vom 14.07.2015, S.3.

¹⁵ Ibid, S.16.

¹⁶ Ibid.

¹⁷ siehe hierzu auch KOK Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung.

Die geplante Freierstrafbarkeit bei erzwungenen sexuellen Dienstleistungen verfolgt das Ziel, die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen, die von Personen nicht freiwillig angeboten werden, unter Strafe zu stellen. Der Gesetzgeber will hier Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie umsetzen: *Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, erwägen die Mitgliedstaaten die Einleitung von Maßnahmen, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist, als strafbare Handlung eingestuft wird.*

Die Richtlinie fordert hier die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu erwägen, die die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Art. 2 sind, d.h. alle Ausbeutungsformen, unter Strafe zu stellen. Um alle Ausbeutungsformen gleichwertig zu behandeln, müssten demzufolge möglichst gleichwertige Regelungen bezüglich aller Formen des Menschenhandels eingeführt werden. Wird eine explizite Bestrafung für *Kunden* erzwungener sexueller Dienstleistungen eingeführt, müsste sie auch eine Entsprechung hinsichtlich der Inanspruchnahme/des Konsums etc. von Dienstleistungen/Produkten aus der Arbeitsausbeutung haben. Auch wenn möglicherweise die Tatfolgen bei erzwungener Prostitution oder sexuellen Tätigkeiten schwerer sein können als bei der Ausbeutung der Arbeitskraft, hat dies aus unserer Sicht keinen Einfluss auf den Unrechtsgehalt des bewussten Ausnutzens der Ausbeutung von Personen. Wir bitten zu prüfen, ob hier eine Angleichung sinnvoll und möglich ist.

➔ **Empfehlungen:**

- Ausgestaltung der §§ 232a und 232b StGB-E sollte überarbeitet und in der vom KOK vorgeschlagenen Version berücksichtigt werden
- Überprüfung des Tatbestandsmerkmals des *Veranlassens*, um eine unnötige Ausdehnung der Strafbarkeit zu vermeiden
- Empfehlung ein anderes Wort statt Veranlassen zu verwenden
- Prüfung der Strafbarkeit der Freier bei erzwungenen sexuellen Dienstleistungen im Rahmen der Reformierung des Sexualstrafrechts
- Förderung von Kampagnen zur Sensibilisierung von Freiern
- Prüfung einer äquivalenten Sanktionierung der Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Art. 2 der Richtlinie sind

§ 233 StGB-E Ausbeutung der Arbeitskraft

Der KOK begrüßt, dass im vorliegenden Entwurf die Straftatbestände zu Ausbeutung der Arbeitskraft im Vergleich zum Referententwurf vereinfacht und zusammengefasst wurden. Aus Sicht des KOK ist das Vorhaben, einen neuen Tatbestand einzuführen, der die Ausbeutung der Arbeitskraft abdeckt, ausdrücklich positiv zu bewerten. Hiermit soll eine Lücke in der bestehenden Rechtslage geschlossen werden. Fraglich ist jedoch, ob die geplante gesetzliche Neuregelung in der aktuell geplanten Form ausreichend ist. Um als Ausbeutung der Arbeitskraft strafrechtlich erfasst zu werden, ist die Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage erforderlich. Ausbeutung an sich ist nicht erfasst, sondern lediglich dann, wenn weitere Nötigungselemente hinzukommen. Diese weiteren Voraussetzungen der Ausnutzung der Zwangslage und auch die auslandspezifische Hilflosigkeit sind jedoch nach Rückmeldungen der Strafverfolgungsbehörden eben die Voraussetzungen, die gerade im Nachweis sehr schwierig sind. Daher wird sowohl seitens der Wissenschaft

als auch der Praxis empfohlen das entwickelte Pyramidenmodell¹⁸ ans Strafrecht anzupassen und eine Strafbarkeit für die Arbeitsausbeutungsfälle ohne Hinzuziehung der weiteren Tatmittel einzuführen.

Auch stellt sich für den KOK die Frage, ob die vorgeschlagene Systematik zielführend ist. Während nun Ausbeutung durch eine Beschäftigung, bei der Ausübung der Bettelei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen unter § 233 StGB-E erfasst sind, findet Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution hier keine Erwähnung. Stattdessen wird in der Gesetzesbegründung auf §§ 180a, 181a StGB verwiesen, und argumentiert, dass *einfache* Formen der Ausbeutung in der Prostitution durch die bestehenden Strafvorschriften der §§ 180a, 181a StGB erfasst würden.¹⁹ Einem möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf diese Vorschriften würde bei einer Gesamtreform des 13. Abschnitts des StGB (Vorschriften über die sexuelle Selbstbestimmung) Rechnung getragen werden.²⁰ Eine besondere Problematik dieser Trennung wird erst bei genauerer Betrachtung deutlich und bezieht sich auf eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach §25 Abs.4a AufenthG und die Aussetzung der Abschiebung (Bedenk- und Stabilisierungsfrist) nach 59 Abs. 7 AufenthG. Durch die geplante Folgeänderung des §25 Abs.4a S.1 AufenthG-E wird für Betroffene von Ausbeutung in einer Beschäftigung, der Bettelei oder der Begehung strafbarer Handlungen die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis nach 25 Abs.4a geschaffen. Als Konsequenz bedeutet dies, dass diese Personen auch in die Regelung hinsichtlich der Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach §59 Abs.7 AufenthG aufgenommen sind. Da aber die Ausbeutung in der Prostitution in einem anderen Abschnitt des StGB geregelt und nicht in §§ 232-233a StGB-E enthalten ist, muss auch der Straftatbestand „Ausbeutung von Prostituierten“ gemäß § 180a StGB in §25 Abs.4a AufenthG aufgenommen werden.

Der KOK bedauert, dass die Gelegenheit, alle Formen der Ausbeutung gleichartig zu regeln nicht genutzt wurde und möchte anregen, § 233 StGB-E um die Ausbeutung der Prostitution zu ergänzen und die Liste nach dem Beispiel von § 233a StGB-E zu formulieren. Damit wären alle Formen von Menschenhandel in einem Straftatbestand erfasst und eine Anwendung vereinfacht. Falls durch diese Änderung unnötige Doppelungen mit den §§ 180a, 181a StGB entstehen, kann dies im Rahmen einer Gesamtreform des 13. Abschnitts des StGB behoben werden.

➔ **Empfehlung:**

- Prüfung, ob Arbeitsausbeutung an sich, ohne das Ausnutzen einer persönlichen und wirtschaftlichen Lage, ausreichend strafrechtlich erfasst ist
- Alle Ausbeutungsformen, also auch die sexuelle Ausbeutung i.S.d. § 232 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E, sollten in den Tatbestand des § 233 StGB-E aufgenommen werden
- Sicherstellung, dass Betroffene von Ausbeutung in der Prostitution aufenthaltsrechtlich mit Betroffenen der Ausbeutung in einer Beschäftigung, Bettelei oder Ausnutzung strafbarer Handlungen gleichgestellt sind.

¹⁸ Cyrus, N. in KOK e.V. (2011): Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland, S. 48.

¹⁹ Gesetzesbegründung S. 40.

²⁰ Gesetzesbegründung S. 20.

§ 154 c StPO-E Straffreiheit der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung

Der KOK begrüßt die Aufnahme des Tatbestandes Menschenhandel in § 154 c Abs. 2 StPO-E. Die Richtlinie schreibt in Art. 8 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund Nummer 14 vor, dass die Betroffenen wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu denen sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Art. 2 ausgesetzt waren, gezwungen waren, nicht strafrechtlich zu verfolgen sind und von einer Bestrafung abgesehen werden sollte.

§ 154 c StPO-E bleibt jedoch weiterhin lediglich eine Kann-Bestimmung. Es liegt also letztlich im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob eine Einstellung erfolgt. Der KOK empfiehlt daher, § 154 c StPO als gebundene Entscheidung (Ist-Vorschrift) zu gestalten, um klarzustellen, dass es sich bei den Betroffenen von Menschenhandel um Opfer handelt und nicht um Täter*innen und sie vor weiterer Kriminalisierung geschützt werden müssen. Einem besonderen Strafbedürfnis im Ausnahmefall kann weiterhin über die *besondere Schwere der Tat* entsprochen werden.

Gerade im Hinblick auf die Ergänzung der Tatbestände um die neue Ausbeutungsform des Ausnutzens strafbarer Handlungen ist es erforderlich klarzustellen, dass die Betroffenen in diesem Fall unter Zwang die Handlungen begangen haben und hierfür nicht sanktioniert werden dürfen. Es ist zu vermuten, dass, wenn eine eindeutige und klare Regelung zur Einstellung der Straftaten für alle Betroffenen des Menschenhandels aufgenommen werden würde, sich dies auch positiv auf das Anzeigeverhalten der Betroffenen auswirkt. Dies gilt insbesondere, da hiermit den Täter*innen ein gewichtiges Druckmittel gegen die Betroffenen genommen würde. Nach Erfahrungsberichten aus der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Täter*innen Betroffene gerade mit der Drohung, dass sie selbst für strafbare Handlungen zur Verantwortung gezogen werden, am Verlassen der Zwangssituation hindern. In der geplanten Neuregelung ist unter § 232a Abs. 6 eine Strafaufhebung unter bestimmten Voraussetzungen als Ist-Vorschrift vorgesehen, wenn ein Freier eine Anzeige erstattet. Dies soll laut Gesetzesbegründung einen Anreiz schaffen, an der Aufklärung von Zwangsprostitution oder Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mitzuwirken und ggf. auch ihr Fortdauern zu verhindern.²¹ Eine ähnliche Argumentation könnte auch bei Betroffenen von erzwungenen Straftaten verfolgt werden: eine Strafaufhebung, die nicht reine Ermessenssache ist, könnte dazu führen, dass Betroffene eher zu einer Anzeige bereit sind und damit zur Aufklärung und u.U. Beendigung der Begehung von Straftaten beigetragen wird.

Es ist weiterhin nicht ersichtlich warum §§ 232b, 233 und 233a StGB-E nicht auch in § 154c StPO-E aufgenommen werden, da auch diese Delikte wie § 232 StGB-E, die Ausbeutung von strafbaren Handlungen einer anderen Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit unter Strafe stellen und sich darüber hinaus die Lage der Betroffenen nicht voneinander unterscheidet. Auch im Rahmen eines Ausbeutungsverhältnisses dem kein Menschenhandel vorangegangen ist, kann es zu erzwungenen Straftaten kommen, die jedoch auf Grund der Zwangslage der Betroffenen nicht strafwürdig sind. Auch sind die von Ausbeutung Betroffenen oft illegalisierte Migrant*innen, die sich nach § 95 AufenthG strafbar gemacht haben könnten und deshalb vor einer Anzeige zurückschrecken. Der KOK schlägt daher vor, die §§ 232c, 233 und 233a StGB-E in den Katalog des § 154 c StGB aufzunehmen.

²¹ Gesetzesbegründung S. 29.

Wir verweisen hierbei auch auf das erste Gutachten der Expert*innengruppe des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA).²²

➔ **Empfehlungen:**

- Straffreiheit von durch Menschenhandel Geschädigte durch die Einführung einer gebundenen Regelung in § 154 c StPO sicherzustellen.
- Aufnahme der Geschädigten von Zwangsarbeit und Ausbeutung (§§ 232b ff StGB-E) in § 154 c StPO

§ 397a StPO-E Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

Der KOK begrüßt, dass Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung weiterhin nach § 397a Abs. 1 StPO Zugang zu kostenfreier Rechtsberatung im Rahmen der Nebenklage gewährt wird. Kritisch sehen wir jedoch, dass dieser Anspruch auf bestimmte Fälle beschränkt bleibt.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie sollen Betroffene Zugang zur Rechtsberatung erhalten sowie Zugang zur rechtlichen Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO kann Opfern bestimmter, besonders schwerer Verbrechen auf ihren Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein*e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als Beistand auf Staatskosten bestellt werden (§ 397a Abs. 1, § 406h StPO). Der Zugang zu kostenfreier Rechtsberatung im Rahmen der Nebenklage sollte jedoch auch auf die Grundtatbestände des Menschenhandels und der Ausbeutung erstreckt und nicht ausschließlich auf Verbrechen beschränkt werden. Die geplante Änderung des § 397a StPO gewährt nur den nach §§ 232 bis 232b und 233a StGB-E Geschädigten (Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) einen Anspruch auf rechtlichen Beistand im Rahmen der Nebenklage und auch nur, wenn eine qualifizierte Tatbegehung gegeben ist (Mindeststrafe von mehr als einem Jahr). Damit wird nur einer bestimmten Gruppe von Betroffenen tatsächlich unentgeltliche Rechtsberatung gewährt. Dies entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie.

Auch die Regelung des § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO ist nicht ausreichend, um den Vorgaben der Richtlinie zu genügen. Nach dieser Vorschrift wird Betroffenen von Menschenhandel über Abs. 1 hinaus auch bei Vergehen kostenfreie Rechtsberatung gewährt, wenn diese bei Antragstellung unter 18 Jahre alt sind oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Den Betroffenen wird damit auferlegt darzulegen, warum sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst zu vertreten. Dies wird den Betroffenen jedoch oft schwerfallen, insbesondere, weil eingeschränkte Deutschkenntnisse in erster Linie durch die Hinzuziehung eines*einer Dolmetscher*in ausgeglichen werden sollen und nur im Ausnahmefall zur Bestellung eines Rechtsbeistandes führen.²³

Die Möglichkeit, einen Prozesskostenhilfe-Antrag zu stellen, ist ebenfalls nicht ausreichend, um den Vorgaben der Richtlinie gerecht zu werden. Geschädigte von Menschenhandel und Ausbeutung verfügen in vielen Fällen nicht über die finanziellen Mittel, selbst für ihren anwaltlichen Beistand auf-

²² GRETA, Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany, S. 48f:

www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/Docs/Reports/GRETA_2015_10_FGR_DEU_w_cmnts_en.pdf.

²³ Vgl. Weiner in: *Beck'scher Online-Kommentar StPO* § 397a Rn. 6b-7 und Wessing in: *Beck'scher Online-Kommentar StPO* § 140 Rn. 19-22, Stand: 01.05.2015, Ed. 21.

zukommen. Dennoch ist die Antragstellung für diese Personengruppe oft praktisch unmöglich, da es ihnen nicht gelingt, ihre wirtschaftliche Situation im Rahmen eines Prozesskostenhilfe-Antrags darzulegen. Es mangelt ihnen auf Grund der vorangegangenen Ausbeutungssituation oft an Belegen und schriftlichen Nachweisen. Der anwaltliche Beistand ist jedoch bei dieser Deliktgruppe besonders dringend notwendig, da im Rahmen eines mögliche Adhäsionsverfahrens auch Schadenersatzansprüche wegen entgangenem Lohn vereinfacht und effizient geltend gemacht werden können.

Der KOK empfiehlt daher, auch den Grundtatbestand des Menschenhandel und der Ausbeutung (§ 232 und § 233 StGB-E) in den Katalog des § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO aufzunehmen und die Beschränkung auf qualifizierte Taten mit einem Strafmaß von mehr als einen Jahr für alle genannten Delikte zu streichen.

- ➔ **Empfehlung:** einkommensunabhängigen kostenfreien Rechtsbeistands im Rahmen der Nebenklage für alle Geschädigten von Menschenhandel und Ausbeutung (§§ 232 bis 233b StGB-E) gewähren

III. Über den Entwurf hinausgehende Empfehlungen

Ruhen der Verjährungsfrist

Nach Art. 9 Abs. 2 der umzusetzenden Richtlinie 2011/36/EU treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die vom Rahmenbeschluss in den Art. 2 und 3 näher beschriebenen Menschenhandelsdelikte, bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist, während eines hinreichend langen Zeitraums strafrechtlich verfolgt werden können, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Der KOK bedauert, dass der vorliegende Entwurf dem nicht gerecht wird. Auch wenn in Fällen des Menschenhandels und der Ausbeutung nach den §§ 232 bis 233a StGB-E aufgrund des bestehenden Strafrahmens die Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB jedenfalls bei minderjährigen Betroffenen zehn Jahre beträgt, sind durchaus Fälle denkbar, in denen die Frist bei sehr jungen Betroffenen nicht oder kaum über die Volljährigkeit hinausreichen wird. Auch sehr junge Kinder können (zumal der Anwendungsbereich des § 232, 232a und 232b bis 233a StGB-E nun auch auf die Begehung von Straftaten und erzwungene Betteltätigkeiten ausgeweitet wird) von Menschenhandel bzw. Ausbeutung betroffen sein und sind unter Umständen, insbesondere, wenn sie in ein fremdes Land gebracht wurden, vor Erlangung der Volljährigkeit nicht in der Lage, das ihnen zugefügte Unrecht den Strafverfolgungsbehörden zu offenbaren. Ein Ruhen der Verjährungsfristen sollte daher, wie auch vom Bundesrat gefordert²⁴, für die §§ 232 bis 233a StGB-E gesondert geregelt werden. Denkbar ist, dies in § 78b Abs. 1 StGB aufzunehmen.

Dieser könnte lauten:

„§ 78b Ruhen

²⁴ Empfehlungen des Bundesrats vom 27. März 2015, BT-Drs. 18/4613, S.12, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804613.pdf>.

(1) Die Verjährung ruht

(...)

1a. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers bei Straftaten nach den §§ 232 bis 233a.“

In ihrer Gegenäußerung²⁵ zu den Empfehlungen des Bundesrates lehnt die Bundesregierung eine gesonderte Regelung zur Verjährung ab. Es bestehe keine Notwendigkeit für eine solche Regelung, da die Verjährungsfrist von zehn Jahren ausreiche. Menschenhandelsdelikte zum Zweck der sexuellen Ausbeutung seien bereits durch § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst, wenn diese mit einem sexuellen Missbrauch/Kindesmissbrauch einherginge. Nur diese Delikte führten zu einer besonderen Traumatisierung, die eine Anzeigenerstattung oft erst im Erwachsenenalter möglich mache. Eine solche Traumatisierung sei bei der Ausbeutung der Arbeitskraft jedenfalls nicht typischerweise zu erwarten. Darüber hinaus gelte es, Wertungswidersprüche zu vermeiden, da nicht ersichtlich sei, warum ein Ruhen der Verjährung für Menschenhandelstatbestände, jedoch nicht für beispielsweise eine schwere Körperverletzung, angezeigt sei.

Der KOK widerspricht dieser Argumentation. Es ist zwar begrüßenswert, dass bei sexuellem Missbrauch auch im Rahmen eines Menschenhandelsdelikts der Lauf der Verjährungsfrist bis zum Ablauf des 30. Lebensjahres ruht. Eine Anzeigenerstattung ist besonders jungen Betroffenen jedoch auch im Bereich der Arbeitsausbeutung bzw. der Ausbeutung von Betteltätigkeiten/erzwungenen Straftaten oft erst im Erwachsenenalter möglich und rechtfertigt ein Ruhen der Frist bis zur Volljährigkeit. Bei den Menschenhandels- und Ausbeutungsdelikten besteht oft ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*innen und ausgebeuteten und gehandelten Personen – besonders Kindern – das ggf. auch nach Beendigung der Tat nachwirkt. Dies trifft z.B. besonders auf Betroffene der sogenannten „*loverboy*“-Methode zu oder auf Betroffene, die durch Voodoo-Zeremonien eingeschüchtert wurden.

➔ **Empfehlung:** den Lauf der Verjährungsfristen für Menschenhandel bis zum 18. Lebensjahr der Geschädigten ruhen lassen

Änderung der amtlichen Überschrift des § 236 StGB

Der KOK möchte diese Gelegenheit auch nutzen um darauf hinzuweisen, dass die Überschrift *Kinderhandel* für § 236 StGB irreführend ist und nicht dem internationalen Sprachgebrauch, wie im 1. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention²⁶ definiert, entspricht. § 236 StGB stellt vielmehr den irregulären Adoptionshandel unter Strafe. Der Kinderhandel im Sinne der Richtlinie wird durch § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E bestraft. Wir schlagen daher vor, die amtliche Überschrift des § 236 StGB in *Adoptionshandel* zu ändern.

Wir verweisen hierfür auch auf die Stellungnahme von ECPAT Deutschland e.V. zum Referententwurf eines Gesetzes vom 17.08.2015²⁷.

➔ **Empfehlung:** § 236 StGB in Adoptionshandel umbenennen

²⁵ Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs.18/4613, S.13.

²⁶ www.kinderrechtskonvention.info/1-fakultativprotokoll-zur-kinderrechtskonvention-3180/.

²⁷ ECPAT e.V. (2015) *Stellungnahme zur Formulierungshilfe des BMJV und Umsetzung der EU Richtlinie 2011/36*, www.ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Stellungnahmen/2015/Stellungnahme_ECPAT_2015_8_14_final.pdf

Kinderhandel als eigenständiger Straftatbestand

Der KOK regt an zu prüfen, ob eine eigenständige Regelung des Kinderhandels in das Strafgesetzbuch aufzunehmen ist. Zwar ist der Handel mit Menschen unter 14 Jahren bereits in den §§ 232 ff StGB-E mit erhöhter Strafe bedroht und die Altersgrenze soll in Übereinstimmung mit der Kinderrechtskonvention laut Entwurf auf 18 Jahre angehoben werden. Dennoch kann die Schaffung eines eigenständigen Kinderhandelsparagrafen sinnvoll sein, um eine umfassende Strafverfolgung und eine Aufklärung der Täter*innenstrukturen zu gewährleisten. Aus Erfahrungsberichten der Praxis geht hervor, dass im Rahmen der Strafverfolgung bei Menschenhandelsdelikten bei Kindern oft auf die §§ 176 und 180 StGB zurückgegriffen wird. Dies führt dazu, dass die weiteren Strukturen nicht aufgedeckt werden und oft nur die Täter*innen des eigentlichen Missbrauchs bestraft werden.²⁸

Die Beschränkung auf die Sexualdelikte ist auch aus Opferschutzgesichtspunkten problematisch. Nur wenn Betroffene von Menschenhandel auch als solche identifiziert werden, können sie optimal betreut und beraten werden. Betroffenen von Menschenhandel stehen besondere Aufenthaltsrechte zu (vgl. § 25 Abs. 4a, 59 Abs. 7 AufenthG) zu, die unter Umständen nicht geltend gemacht werden können, wenn einem Tatverdacht wegen Menschenhandels bereits in einem frühen Stadium der Ermittlungen nicht mehr nachgegangen wird. Ein eigenständiger Kinderhandelstatbestand würde die Problematik sichtbarer machen und dazu beitragen, diese mehr ins Gesichtsfeld von Ermittlungsbehörden zu rücken und damit zur Identifizierung von Betroffenen beitragen.

➔ **Empfehlung:** einen eigenständigen Tatbestand für Kinderhandel schaffen

Nationale Berichterstattungsstelle

Der KOK stellt mit Bedauern fest, dass das geplante Gesetz der Verpflichtung aus Art. 19 der Richtlinie 2011/36/EU zur Schaffung einer nationalen Berichterstattungsstelle oder der Einführung gleichwertiger Mechanismen, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels messen und bewerten, nicht nachkommt. Wir verweisen hierfür auch auf die Empfehlungen des Bundesrats vom 12.03.2015 zu dem ursprünglichen Gesetzesentwurf (Drucksache 54/1/15) und unsere Stellungnahmen vom 17.11.2014²⁹ und 22.11.2012³⁰, die sich ausführlich mit der Einrichtung einer Berichterstattungsstelle auseinandersetzen haben.

➔ **Empfehlung:** Einrichtung einer Berichterstattungsstelle oder äquivalenter Mechanismen

²⁸ Hierzu auch: ECPAT (2015) *Unaufgeforderte Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zur Formulierungshilfe (II A 2 – 4000/39 – 25 351/2015)* sowie ECPAT (2013) *Ergänzender Bericht zum Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2013*, S. 11

www.ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Kinderschutzinstrumente/international/Schattenbericht_zum_OPSC_in_Deutschland_von_ECPAT_2013.pdf.

²⁹ KOK e.V. (2014) Stellungnahme des KOK e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU, www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/Stellungnahme_KOK_zum_Richtlinienumsetzungsgesetz_17.11..pdf

³⁰ KOK e.V. (2012) Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes vom 24.10.2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU im Rahmen der Verbandsanhörung, www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/Stellungnahme_des_KOK_zum_Umsetzungsgesetz_vom_21.11.12.pdf

Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen

Um die in der Richtlinie vorgegebenen Maßnahmen und deren Sinn und Zweck effektiv umzusetzen, wäre die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Mitarbeiter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) sinnvoll. Die Mitarbeiter*innen der FBS sind in der Regel Sozialarbeiter*innen. Sie unterliegen der Schweigepflicht des § 203 I Nr.5 StGB, ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht gemäß der Strafverfahrensordnung steht ihnen jedoch nicht zu.

Die Tätigkeiten der Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen setzen ein fundiertes Vertrauensverhältnis zwischen Berater*in und Klient*in voraus. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Berater*innen als Zeug*innen im Strafverfahren vorgeladen werden, um über das ihnen von den Klient*innen Anvertraute auszusagen. Die Folge ist eine Belastung und Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen Berater*in und Klient*in sowie eine mögliche Gefährdung der Berater*in durch die Täter*innen. Dies ist sowohl aus Sicht der Betroffenen als auch aus Sicht der Berater*in problematisch. Die kürzlich beschlossene Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung und die damit einhergehende Trennung zwischen Beratung und Begleitung ist nicht in allen Fällen anwendbar.³¹ Es ist daher zu empfehlen, die strafprozessualen Möglichkeiten des Zeugnisverweigerungsrechtes um die Berufsgruppe der Berater*innen von Fachberatungsstellen zu erweitern.

➔ **Empfehlung:** Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen einführen

Aufnahme der §§ 232 ff StGB-E in das Gewerbezentralregister

Bislang sind die §§ 232 ff StGB nicht in § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO aufgeführt. Dies führt dazu, dass eine strafrechtliche Verurteilung wegen Menschenhandel oder Ausbeutung nicht in das Gewerbezentralregister eingetragen wird.

Auszüge aus dem Gewerbezentralregister müssen u.a. vorgelegt werden, wenn Förderung oder Subventionen beantragt werden oder an einer öffentlichen Ausschreibung teilgenommen wird. Es ist daher denkbar, dass Gewerbetreibende, die wegen Menschenhandel oder Ausbeutung verurteilt wurden, weiterhin Fördermittel oder Subventionen beziehen oder öffentliche Aufträge erhalten. Ein Eintrag in das Gewerbezentralregister erfolgt bereits jetzt wegen bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt). Um einen umfangreichen Schutz von Arbeitnehmer*innen zu gewährleisten und die Subventions-, Fördermittel- und Auftragsvergabe an Personen zu verhindern, die nachweisbar Menschen gehandelt oder ausgebeutet haben, ist eine Aufnahme der §§ 232 ff StGB-E unerlässlich. Der KOK empfiehlt daher, die §§ 232 bis 233a StGB-E in § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO aufzunehmen, um sicherzustellen, dass auch eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den genannten Delikten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden sind, ins Gewerbezentralregister eingetragen wird.

➔ **Empfehlung:** §§ 232 bis 233a StGB-E in § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO aufnehmen

³¹ Siehe hierzu auch: KOK e.V. (2012) Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes vom 24.10.2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU im Rahmen der Verbandsanhörung.

Entschädigung

In Art. 17 verlangt die Richtlinie von den Mitgliedstaaten, den Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten zu gewährleisten. In Deutschland sind staatliche Entschädigungen für Opfer von Menschenhandel nur sehr eingeschränkt zugänglich, auch Entschädigungszahlungen seitens der Täter*innen sind wenig erreichbar. Empfehlenswert wäre deshalb aus Sicht des KOK, einen bundesweiten Entschädigungsfonds einzurichten, dessen Ausgestaltung sich beispielsweise am vom Bundesamt für Justiz verwalteten Fonds für Härteleistung an Opfer extremistischer Übergriffe orientieren könnte.³²

- ➔ **Empfehlung:** einen bundesweiten Entschädigungsfond für Geschädigte von Menschenhandel einrichten

IV. Zusammenfassung der Anregungen und Empfehlungen des KOK

- Der KOK empfiehlt, die Tatbestandsmerkmal *Missbrauch von Macht* neben den Merkmalen *Ausnutzung der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage* und *Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist* in den Tatbestand aufzunehmen.
- Klarstellung der Gesetzesbegründung hinsichtlich *der von Strafe bedrohter Handlungen*, um jugendtypische Delikte nicht einzuschließen.
- Prüfung, ob bei der Legaldefinition das zusätzliche Erfordernis *des rücksichtsloses Gewinnstreben* notwendig und zielführend ist. Empfehlung der Streichung dieser Voraussetzung
- Die Gesetzesbegründung zur Ausbeutung sollte in Bezug auf das Missverhältnis korrigiert werden und an den Wuchertatbestand angepasst werden.
- Das Tatbestandsmerkmal *Täuschung* sollte anstelle des Merkmals *List* in den Tatbestand des § 232a StGB-E aufgenommen werden.
- Wir sehen die Ausgestaltung der §§ 232 a und 232b StGB-E kritisch und bitten um eine andere Titulierung. Wir regen darüber hinaus an, §§ 232 a und 232b StGB-E zusammenzulegen und eine andere Begrifflichkeit statt des Veranlassens zu wählen.
- Weiterhin regen wir an, eine Strafbarkeit der Freier bei erzwungenen sexuellen Dienstleistungen im Rahmen der Reformierung des Sexualstrafrechts zu prüfen.

³² Vgl. Rabe, H./Tanis, N. (2013) *Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung*, Deutsches Institut für Menschenrechte/KOK e.V. S. 40ff, www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/Handreichung_Menschenhandel_als_Menschenrechtsverletzung.pdf

- Prüfung, ob Arbeitsausbeutung an sich, ohne das Ausnutzen einer persönlichen und wirtschaftlichen Lage, ausreichend strafrechtlich erfasst ist.
- Prüfung, ob nicht alle Ausbeutungsformen, also auch die sexuelle Ausbeutung i.S.d. § 232 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E, sollten in den Tatbestand des § 233 StGB-E aufgenommen werden könnten.
- Sicherstellung, dass Betroffene von Ausbeutung in der Prostitution aufenthaltsrechtlich mit Betroffenen der Ausbeutung in einer Beschäftigung, Bettelei oder Ausnutzung strafbarer Handlungen gleichgestellt sind.
- Wir empfehlen, die Straffreiheit von durch Menschenhandel Geschädigte durch die Einführung einer gebundenen Regelung in § 154 c StPO sicherzustellen. Wir regen darüberhinaus an, auch Betroffene von Zwangsarbeit und Ausbeutung (§§ 232c ff StGB-E) in § 154c StPO aufzunehmen.
- Der KOK empfiehlt, die Möglichkeit der Bestellung eines einkommensunabhängigen kostenfreien Rechtsbeistands im Rahmen der Nebenklage für alle Geschädigten von Menschenhandel und Ausbeutung (§§ 232 bis 233a StGB-E) zu gewähren.

Wir bitten über den Entwurf hinaus:

- den Lauf der Verjährungsfristen für Menschenhandel bis zum 18. Lebensjahr der Geschädigten ruhen zu lassen,
- § 236 StGB in *Adoptionshandel* umzubenennen,
- einen eigenständigen Tatbestand für *Kinderhandel* zu schaffen,
- eine unabhängige Berichterstattungsstelle zu schaffen,
- ein Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen einzuführen,
- die §§ 232 ff StGB-E in § 149 GewO (Gewerbezentralregister) aufzunehmen und
- einen bundesweiten Entschädigungsfond für Geschädigte von Menschenhandel einzurichten.